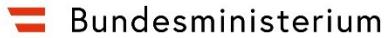


2157/AB

vom 21.12.2018 zu 2156/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0221-III 1/2018



Bundesministerium

Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmrvdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 2156/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Jörg Leichtfried, Dr. Nikolaus Scherak, Dr. Wolfgang Zinggl, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Beantwortung parlamentarischer Anfragen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Nein, es bestehen keine internen Richtlinien oder Erlässe, die den Umgang mit der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zum Gegenstand haben. Der Arbeitsablauf vom Einlangen der Parlamentarischen Anfrage bis zur Übermittlung der Beantwortung an das Parlament ist auch durch einen einheitlichen vordefinierten ELAK-Prozess festgelegt.

Zu 2:

Eine Zusammenziehung von Fragen erfolgt, wenn dies auf Grund eines inhaltlichen oder systematischen Zusammenhangs zweckmäßig erscheint, auch um damit eine bessere Lesbarkeit oder Verständlichkeit zu erzielen. Zusammenziehungen dienen außerdem der Übersichtlichkeit und Klarheit und sollen unnötige Wiederholungen und auseinandergerissene Ausführungen vermeiden.

Zu 3:

Auskünfte werden nicht erteilt, wenn eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Beantwortung entgegenstehen oder die Beantwortung einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde. Sofern eine Frage nicht beantwortet wird, wird dies entsprechend der Bestimmung des § 91 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBI 410/1975, begründet (siehe auch Antwort zu Frage 13). In der Beantwortungspraxis geht es in meinem Ressort dabei überwiegend um Fragen, die ein laufendes nichtöffentliches strafrechtliches Ermittlungsverfahren betreffen und deren Beantwortung in die Persönlichkeitsrechte oder Datenschutzinteressen von Verfahrensbeteiligten eingreifen

würde oder den Erfolg von Ermittlungen beeinträchtigen könnte.

Zu 4:

Nein, es gibt keine Vorgaben, wie wiederkehrende Fragen zu beantworten sind. Allerdings wird auch im Sinne der Transparenz und der Vergleichbarkeit zu wiederkehrenden (An-)Fragen versucht, bereits verwendete und bewährte Schemata beizubehalten.

Zu 5 und 6:

Der prozedurale Ablauf zur Behandlung von Parlamentarischen Anfragen ist durch einen ELAK-Musterprozess festgelegt. Der elektronische Akt wird von der Koordinierungsabteilung meines Hauses vorbereitet und den fachlich zuständigen Sektionen und Abteilungen zur Erstellung eines Antwortbeitrags vorgeschrieben. Die Antwortentwürfe bzw. Teilantwortentwürfe werden in der Regel von den mit der Materie unmittelbar befassten Referenten und Referentinnen erarbeitet, vom Abteilungsleiter bzw. der Abteilungsleiterin sowie der jeweiligen Sektionsleitung freigegeben. Die Entwürfe werden in der Folge in der Koordinierungsabteilung zu einem Gesamtentwurf zusammengestellt, lektoriert und dem Leiter der Präsidialsektion zur letzten inhaltlichen Prüfung auf Beamtenebene vorgelegt. Schließlich wird die Beantwortung auf Kabinetts ebene vom jeweils fachlich zuständigen Mitarbeiter endredigiert und mir zur abschließenden Durchsicht, Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Zu 7:

Parlamentarische Anfragen werden im Regelfall noch am Tag des Einlangens, spätestens am darauffolgenden Tag an die zuständige(n) Fachabteilung(en) weitergeleitet.

Zu 8:

Die Innenfrist, also die Frist zur Vorlage eines (Teil-)Entwurfs der Fachabteilung an die Koordinierungsabteilung ist mit einem Monat ab Einlangen der Anfrage vorgegeben. Diese Frist kann im Einzelfall überschritten werden, etwa wenn die Ausarbeitung des Entwurfs von extern beizuschaffenden oder sonst zeitaufwändig gewinnbaren Informationen abhängt, wie zum Beispiel von der Berichterstattung einer Staatsanwaltschaft, des Bundesverwaltungsgerichts, einer Justizanstalt oder einer umfassenden statistischen Auswertung durch die Bundesrechenzentrum GmbH.

Zu 9:

Anfrageentwürfe langen im Regelfall zwischen zehn und 20 Werktagen vor Ablauf der Außenfrist in meinem Kabinett ein.

Zu 10 und 11:

Durch die zu den Fragen 5 bis 9 dargestellten Abläufe und Bearbeitungsschritte kommt es regelmäßig zu Überarbeitungen von Entwürfen. Dabei handelt es sich zumeist nicht um

tiefergehende Überarbeitungen. Finalisiert wird die Beantwortung erst durch meine Unterschrift. Der Generalsekretär und seine Mitarbeiterin sind beim Lektorat der Beantwortungsentwürfe grundsätzlich nicht eingebunden.

Zu 12 und 13:

Der Aufwand zur Beantwortung einzelner Fragen wird nicht gesondert erhoben. Ob die Beantwortung einer Frage einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde, wird von den jeweils fachlich Zuständigen aufgrund ihrer im Rahmen der Vollziehung erworbenen bzw. vorhandenen Sach- und Aktenkenntnis beurteilt. Dies ist insbesondere bei einem außerordentlichen Rechercheaufwand der Fall, etwa, weil die automationsunterstützte Datenerhebung nicht möglich ist und eine Vielzahl von Akten händisch durchsucht und ausgewertet werden müssten, eine Recherche bei einer großen Zahl nachgeordneter Dienststellen nötig oder durch den Aufwand eine fristgerechte Beantwortung nicht möglich wäre.

Zu 14:

Ja, über das Schreiben des Herrn Präsidenten des Nationalrates wurde ich unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Es wurde darauf auch umgehend reagiert, indem Verweise auf Voranfragen präziser gefasst werden und im Falle der Unzulässigkeit oder Unmöglichkeit einer Beantwortung ausführlichere Begründungen angeführt werden.

Zu 15 und 16:

Die Erstellung und Bearbeitung von Antwortentwürfen auf parlamentarische Anfragen erfolgt durch die dafür zuständige Koordinierungsabteilung in Zusammenarbeit mit den jeweils fachlich federführenden Stellen. Bearbeitung und Kontrolle durch die vorgesetzten Stellen dienen der Sicherstellung höchstmöglicher Qualität.

Zu 17:

Ich verweise auf die Beantwortung der inhaltsgleichen parlamentarischen Anfrage, Zl. 1459/J, durch den Herrn Bundeskanzler namens der Bundesregierung vom 19. September 2018, Zl. 1450/AB, und meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 1462/J vom 19. September 2018, Zl. 1451/AB.

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass das Prinzip der Transparenz bzw. Information im Regierungsprogramm 2017 bis 2022 der Österreichischen Bundesregierung mehrfach im jeweils konkreten Sachzusammenhang als zu verfolgendes Ziel festgelegt ist.

Bereits in der letzten Gesetzgebungsperiode hat die damalige Bundesregierung eine Regierungsvorlage zur entsprechenden Änderung des B-VG beschlossen. Diese wurde im Verfassungsausschuss des Nationalrates um einfachgesetzliche Ausführungsbestimmungen ergänzt und mehrfach beraten, blieb jedoch letztlich unerledigt. Die (neuerliche) Vorlage

eines allgemeinen Informationsfreiheitsgesetzes ist im aktuellen Regierungsprogramm nicht vorgesehen.

Allerdings wurden inzwischen die Durchsetzbarkeit des geltenden Auskunftsrechts und damit der Zugang zu staatlichen Informationen durch wesentliche Klarstellungen, die der Verwaltungsgerichtshof in seiner jüngeren Rechtsprechung getroffen hat, maßgeblich erleichtert und verbessert (vgl. VwGH vom 29. Mai 2018, Ra 2017/03/0083, und VwGH vom 24. Mai 2018, Ro 2017/07/0026). Die Auswirkungen dieser Rechtsprechung auf die Praxis bleiben abzuwarten und sind zu beobachten.

Wien, 21. Dezember 2018

Dr. Josef Moser

